

Bürgerstiftung Bremen:

Satzung

(Neufassung, genehmigt vom Senator für Inneres und Sport am 16.5.2008)

Präambel

Die Bürgerstiftung Bremen will in der Stadtgemeinde Bremen darauf hinwirken, dass sich die Stadt in erster Linie als ein Gemeinwesen selbständiger, verantwortlicher Bürgerinnen und Bürger darstellt. In diesem Sinne fördert die Stiftung

- die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den öffentlichen Angelegenheiten
- die Übernahme von Verantwortung in den dem allgemeinen Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder wesentlichen Teilen von ihnen dienenden Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen
- das Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bildung von Netzwerken.

Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck unmittelbar durch eigene und die Förderung von Maßnahmen anderer Träger indem sie

- a) Vorhaben fördert, welche geeignet sind, die Beteiligung und den Einfluss von Bürgerinnen und Bürgern bei der Planung und Durchführung öffentlicher Maßnahmen zu erweitern
- b) speziell im Bereich des Bildungswesens Vorhaben fördert, die auf eine stärkere Beteiligung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern an der Ausgestaltung schulischen Lebens allgemein und insbesondere in der Vernetzung mit dem Stadtteil sowie auf die Verminderung von Konflikten hinwirken
- c) speziell im Bereich der Jugend- und Sozialpolitik Vorhaben fördert, die auf eine stärkere Beteiligung und die Übernahme von Verantwortung der jeweiligen Zielgruppen für ihre Angelegenheiten und die des Gemeinwesens hinwirken (wie z.B. in Kindergärten, Jugendfreizeitheimen, Bürgerhäusern, Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und der Pflege) sowie die Bereitschaft anderer Bürgerinnen und Bürger unterstützt, auf diesem Gebiet Verantwortung für Maßnahmen der Hilfe und Förderung für Mitmenschen zu übernehmen
- d) speziell im Bereich von Wissenschaft und Forschung Vorhaben fördert, die notwendig und geeignet sind, die Beteiligung und die Übernahme von Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Netzwerkbildung im täglichen Leben der Stadt zu ermöglichen
- e) speziell im kulturellen Bereich, im Sport und im Natur- und Umweltschutz Maßnahmen fördert, die geeignet sind, diese Bereiche weiterer bürgerschaftlicher Betätigung zu öffnen sowie regionale Netzwerke zu bilden und zu unterstützen
- f) in allen Bereichen Maßnahmen fördert, die geeignet sind, Konflikte zwischen Institutionen und/ oder Bürgerinnen und Bürgern durch geeignete Verfahren wie z.B. Mediation zum Wohle der streitenden Parteien zu lösen.

Mittel der Förderung sind Beratung, organisatorische Hilfen wie z.B. Erfahrungsaustausch, Information, Weiterbildung, Koordination von Netzwerken, Vermittlung, Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Geld.

§1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Bremen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§2**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es
 Bildung und Erziehung,
 Jugend- und Altenhilfe,
 Kultur und Kunst,
 Wissenschaft und Forschung,
 Umwelt- und Naturschutz,
 Landschafts- und Denkmalschutz,
 den Sport,
 das öffentliche Gesundheitswesen,
 die Völkerverständigung,
 Förderung des demokratischen Staatswesens
 mildtätige Zwecke
 in der Stadt Bremen oder zum Gemeinwohl der in dieser Region lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

(3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte gemäß §58.2 AO,
- f) die Unterstützung umwelt- und naturschutzbezogener Projekte und Aktivitäten.

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, zu denen die Stadtgemeinde Bremen rechtlich verpflichtet ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus €200.000,- (in Worten: 200.000 Euro) in bar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Geldanlage berücksichtigt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(4) Zustiftungen können durch den Zustiftungsgeber bzw. die Zustiftungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem/ihrer Namen oder einer von ihm/ihr gewünschten Bezeichnung verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. Die Zustiftung kann mit der Auflage verbunden werden, einen die Erträge der Zustiftung und weiterer entsprechend zweckgebundener Zuwendungen vergebenden Fachausschuss nach § 10 einzurichten und die Zusammensetzung dieses Fachausschusses festlegen.

(5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender / von der Spenderin genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln, nämlich Erträgen aus dem Stiftungsvermögen sowie mit den dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Mitteln (Spenden); diese sind zeitnah zu verwenden.

(2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

- a. der Vorstand
- b. der Stiftungsrat
- c. die Stiferversammlung
- d. die Fachausschüsse, soweit sie nach § 10 eingerichtet werden.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der erste Vorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch die Stifter bzw. Stifterinnen festgesetzt. Jeder weitere wird durch den Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit und eine Wiederberufung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden alle vier Jahre vom Vorstand gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschluss abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die

Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er führt über das vorhandene Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er berichtet dem Stiftungsrat und der Stifterversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden .

(7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Art und Umfang der Dienstleistungen sowie die Höhe der Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 Personen.

Ihm gehören an:

3 Personen auf Vorschlag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft,

1 Person auf Vorschlag des Gesamtbeirats

2 Personen auf Vorschlag der Arbeitnehmer- und der Handelskammer

mindestens 6 weitere Personen.

(2) Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Wahlen (Kooptation). Dabei ist er hinsichtlich der Vorschläge der Bremischen Bürgerschaft, der Arbeitnehmerkammer, der Handelskammer und des Gesamtbeirates an diese nicht gebunden. Hinsichtlich der mindestens 6 weiteren Mitglieder können Vorstand und Stiftungsversammlung Empfehlungen aussprechen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Wahl soll auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterverteilung hingewirkt werden.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder soll sich überschneiden.

Sollten die satzungsmäßigen Mindestvoraussetzungen (Absatz 1) mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung einer Nachfolge im Amt.

(4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.

(6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres, die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als €10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte, die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsrates abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(2) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertretung in die Stifternversammlung bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann durch diese eine natürliche Person bestimmt werden, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(4) Die Stifternversammlung ist über die wesentliche Arbeit der Stiftung zu unterrichten. Sie berät Vorstand und Stiftungsrat bei ihren Aufgaben und spricht Empfehlungen für deren Zusammensetzung aus. Sie soll mindestens einmal im Jahr von dem / von der Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 10

Fachausschüsse

(1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung erfolgt außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 nach Vorschlägen des Stiftungsrates durch den Vorstand.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Verwendung des ihnen zugewiesenen Budgets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.

(3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung - ggf. unter Berücksichtigung von Maßgaben nach § 4 Abs. 4.

(4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats .

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, des Stifters und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Stifternversammlung ist zuvor anzuhören.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde gültig.

§13

Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsrates an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.